



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 2. Juni 2025 (Marktbezirk Siegen)

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRWS. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW A. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762), wird durch Beschluss des Rates der Universitätsstadt Siegen vom 9. April 2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung umfasst folgende Straßen des Marktbezirks Siegen:

- Alte Poststraße
- Am Bahnhof
- Bahnhofstraße
- Scheinerplatz
- Brüder-Busch-Straße
- Sandstraße [ab Einmündung Hindenburgstraße (Europastraße)]
- Kölner Tor
- Kölner Straße
- Markt
- Kornmarkt
- Europastraße
- Herrengarten
- Fürst-Johann-Moritz-Straße
- Löhrstraße (ab Einmündung Donzenbachstraße)
- Marburger Straße (bis Einmündung Hinterstraße).

§ 2

- (1) Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Stadtfest Siegen am **Sonntag, den 31. August 2025 von 13.00 bis 18.00 Uhr** öffnen.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes unberührt.

§ 3

Gemäß § 6 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen am 31. August 2025 nur im Zusammenhang mit dem Stadtfest Siegen geöffnet sein. Sollte dieses örtliche Fest als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 2 nicht.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Siegen, 2. Juni 2025

Universitätsstadt Siegen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues